



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 7. Jahrgang

### 21.07.2013

## Nr. 47/1

#### Inhalt

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung
4. Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am 11.09.2013
5. Wasserverband Stendal-Osterburg: Bekanntmachung 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013
6. Impressum

### 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

#### § 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist Träger der Tageseinrichtungen zur Förderung und Betreuung von Kindern im Sinne des KiFöG LSA in den Städten Gröningen, Kroppenstedt und den Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch. Die Tageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung entsteht ein öffentliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Tageseinrichtungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das bewegliche Vermögen der Tageseinrichtungen, das bis zum 31.12.2009 angeschafft wurde, an die Städte Gröningen, Kroppenstedt und die Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Vermögen, welches ab dem 01.01.2010 angeschafft wurde, geht auf die Verbandsgemeinde über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 2 Aufgaben

(1) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder fürsorglich betreut. Die Einrichtungen arbeiten nach dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar“. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Sie regen die körperliche, geistige, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Ziel ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

(3) Für jede Einrichtung hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde als Trägerin eine Konzeption und ein Qualitätsmanagementsystem zu erarbeiten, festzulegen und fortzuführen.

#### § 3 Gemeindeelternvertretung, Kuratorium, Elternsprecher

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen/ Erziehern notwendig.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeindeelternvertretung, der Kuratorien und Elternsprecher wird auf § 19 KiFöG LSA verwiesen.

(3) Für die Durchführung der Wahlen ist die „Wahlrichtlinie zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Westliche Börde“ anzuwenden.

#### § 4 Struktur

In den Einrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden Kinder ab dem nullten Lebensjahr bis zur Versetzung in den siebenten Schuljahrgang betreut. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut werden, sofern die Betriebslaubnis die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr zulässt. Die Einrichtungen sind:

- Kindertagesstätte „Bodespatzen“ Gröningen
- Kindertagesstätte „Wichelstübchen“ Gröningen Ortsteil Großalsleben
- Kindertagesstätte „Klettermax“ Gröningen Ortsteil Krottorf
- Kindertagesstätte „Rasselbande“ Kroppenstedt
- Kindertagesstätte „Schloss Trautenberg“ Ausleben Ortsteil Otleben
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch OT Hamersleben
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Am Großen Bruch OT Wulferstedt
- Hort Gröningen
- Hort Ausleben
- Hort Kroppenstedt

#### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags (außer Feiertage) von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden entsprechend dem vorhandenen Bedarf mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung durch den Träger der Tageseinrichtungen festgelegt.

(2) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten und nachgewiesenen Bedarf angepasst. Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht.

(3) Für die Kindertagesstätten können Schließzeiten oder ein abgeminderter Betrieb während der Sommerferien festgelegt werden. Dabei soll im nachgewiesenen Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung angeboten werden.

#### § 6 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger die Kindertagesstätten vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

#### § 7 Betreuungszeiten, Betreuungsplätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden.

(2) Die Kernzeit für Krippen- und Kindergartenkinder gilt von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im nachgewiesenen Bedarfsfall (Arbeitszeitbescheinigung, ärztl. Attest) kann die Kernzeit individuell mit dem Träger vereinbart werden. Die tägliche Betreuungszeit ist so festzulegen, dass der Beginn und das Ende der Betreuungszeit gleichermaßen zur halben oder vollen Stunde erfolgt (Bsp.: 07:00 - 15:00 Uhr oder 07:30-15:30 Uhr).

(3) Der Mindestaufenthalt in einer Kindertagesstätte beträgt 5 Stunden. Dabei ist dem Kind die Gelegenheit zugegeben, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinzuheben, an

mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen. In der Regel ist der Mindestaufenthalt in die Kernzeit von 07:00-12:00 Uhr zu legen.

(4) In der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden folgende Betreuungszeiten für den Krippen- und Kindergartenbereich angeboten:

- \* 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- \* 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- \* 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- \* 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- \* 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden

\* Hortkinder schultätiglich 6 Stunden (Ferien bis zu 10 Stunden)  
In den Ferien beginnt die Betreuung der Hortkinder aufgrund der Angebote spätestens um 09:00 Uhr.

#### § 8 Aufnahmemodus

(1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Laufende Anmeldungen in begründeten Fällen sind möglich. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern über die Tageseinrichtung an den Träger voraus. Die Verbandsgemeinde schließt im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit den Eltern einen Betreuungsvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Wiederkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung sollte nicht länger als zehn Tage vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durchgeführt worden sein. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind. Ebenso sollten die Kinder, die vom Gesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Entstehende Kosten sind von den Eltern zu tragen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nicht.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes und dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Westliche Börde bereitgestellt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Wird das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 3 b KiFöG LSA ausgeübt, ist der Antrag auf Zustimmung seitens der Personensorgeberechtigten bei auswärtiger Betreuung innerhalb des Landkreises bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen und bei Betreuung außerhalb des Landkreises beim Landkreis Börde, Fachdienst Jugend.

#### § 9 Medikamente

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

#### § 10 Pflichten der Eltern

(1) Bei Krankheit, Urlaub o.ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Eltern oder die von ihnen schriftlich bestimmten Bevollmächtigten übergeben die Kinder täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit wieder ab. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn es dazu in der Lage ist und die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft ist der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung zu machen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass Eltern im Interesse ihres Kindes an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.

(5) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Sanktionen bei Verstößen regelt die Kostenbeitragsatzung.

#### § 11 Versicherung, Aufsichtspflicht

(1) Alle Kinder mit Betreuungsvertrag sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung über den Träger gemäß der Bestimmungen des Versicherers gesetzlich unfallversichert.

(2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur entsprechend den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadenausgleich).

(3) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der Aufsicht führenden Erzieherin.

(4) Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern verantwortlich.

#### § 12 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

(2) Die Kostenbeitragshöhe unterliegt der allgemeinen Kostenentwicklung und muss durch den Einrichtungsträger in regelmäßigen Zeitabständen dem Entwicklungsstand angepasst werden.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01. Januar 2014 160 von Hundert des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Die Berechnung der Ermäßigung erfolgt an Hand der höchsten Betreuungsstundenanzahl der Geschwisterkinder

(4) In allen Tageseinrichtungen wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Maße und Einrichtungen Getränke und Kaltverpflegung angeboten. Die Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Abrechnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis zwischen den Eltern und dem Essenslieferanten.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt (z.B. durch Krankheit, Urlaub) über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz erhalten. Die Kostenbeitragsschuld bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

#### § 13 Beendigung des Betreuungsvertrages, Änderungen

(1) Änderungen des Betreuungsvertrages gem. § 8 Abs.1 sind möglich, wenn sich der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes ändert. Der Antrag ist zu begründen. Über diesen entscheidet der Träger.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Die An-, Um- und Abmeldungen haben ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

(4) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde kann den Betreuungsvertrag kündigen, 1. wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen 2. wenn sie gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben 3. wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt

#### § 14 Schlussbestimmungen

Diese 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2013 in Kraft.

Gröningen, den 11.07.2013

*Becker*

Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in der jeweils gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2 (1) und 5 (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung und des § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 11.07.2013 beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde:

#### § 1 Kostenart, Kostenpflichtige

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen Kosten. Die Kosten werden als Kostenbeitrag nach § 13 KiFöG erhoben.

(2) Kostenpflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusammen lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### § 2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt Tag genau mit der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten, ausgenommen der Monat der Aufnahme gemäß Satz 1. Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(4) Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung endet die Kostenpflicht mit Ablauf des betreffenden Monats.

#### § 3 Kostenhöhe

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Krippenbereich beträgt:

5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	120,- EUR
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	140,- EUR
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	150,- EUR
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	160,- EUR
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	170,- EUR

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergartenbereich beträgt:

5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	100,- EUR
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	120,- EUR
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	130,- EUR
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	140,- EUR
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	150,- EUR

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Hortbereich beträgt:

6 Stunden pro Tag	65,- EUR
-------------------	----------

(3) Die Kosten für zusätzliche Betreuungsstunden betragen:

Krippe 5,- Euro pro Stunde  
Kindergarten 5,- Euro pro Stunde

Ein Zukauf ist nur in Ausnahmefällen (Arztbesuch, plötzliche Krankheit, Vorstellungsgespräch usw.) mit Nachweis und für volle Stunden möglich.

#### § 4 Kostenübernahme, Kostenermäßigung

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 90 SGB VIII kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des monatlichen Kostenbeitrages beim Jugendamt des Landkreises (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) beantragt werden.

(2) Bis zur Entscheidung über den Antrag der Eltern beim Jugendamt, ist der Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Eventuell überzahlte Kosten werden den Eltern zurück erstattet.

#### § 5 Überschreiten der Betreuungszeiten

(1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit trotz Ermahnung überschritten, so stellt die Verbandsgemeinde Westliche Börde grundsätzlich je angefangene Stunde 15 € in Rechnung.

(2) Muss eine Kindertagesstätte über die Öffnungszeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 € in Rechnung gestellt.

#### § 6 Maßnahmen bei Zahlungsverzug

(1) Geraten die Abgabeschuldner mit der Zahlung der Kosten in Verzug, werden sie schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Kosten einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 7. Jahrgang

### 21.07.2013

## Nr. 47/2

(2) Rückständige Beträge werden nach Mahndurchlauf im Vollstreckungsverfahren begetrieben.

### § 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde außer Kraft.

Gröningen, den 11.07.2013



*Becker*

Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Erste Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) §§ 2, 4 des Verbandsgemeindegesezt für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2011 GVBl. LSA S. 871 und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 11.07.2013 die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 18.04.2013 beschlossen:

#### § 1

In der Anlage „Umlagesatz“ ändert sich der Flächenbeitragssatz für das Beitragsgebiet UHV „Ilse Holtemme“ auf 7,53 €/ha.

Im Übrigen bleibt die Anlage so bestehen.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 11.07.2013



*Becker*

Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



**ZVD**  
Zweckverband  
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstr. 32  
39646 Oebisfelde  
Stadt Oebisfelde-Weferlingen  
Tel.: 039002/983 10  
Fax: 039002/983 11  
zv-droemling@t-online.de

Internet:  
www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 11. September 2013 um 10.00 Uhr im Beratungssaal der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung der Protokolle der Versammlungen vom 27.03.2013 und 12.06.2013
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. 1. Lesung des Haushaltes 2014
7. Beschluss 4-1/2013: Umsetzung des Förderprojektes zur Anlage des Besucherrastplatzes an den Jahresbäumen bei Buchhorst
8. Beantwortung von Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

9. Beschluss 4-2/2013: Vergabe von Dienstleistungen für Gehölzentwicklungsmaßnahmen im Drömling
10. Beschluss 4-3/2013: Vergabe von Bauleistungen zur Umsetzung der LBP-Maßnahme B188 E05
11. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

#### anschließend

12. Besichtigung der Biogasraffinerie Rätzlingen GmbH

Oebisfelde, d. 18.07.2013

*Folkens*

Folkens  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wasserverband Stendal-Osterburg

#### 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013

Die Verbandsversammlung hat am 29.5.2013 folgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 beschlossen:

#### 1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
<b>Aufwand</b>	<b>7.418.000</b>	<b>11.576.000</b>	<b>18.994.000</b>
	(+/- 0)	(+/- 0)	(+/- 0)
<b>Ertrag</b>	<b>7.418.000</b>	<b>10.867.000</b>	<b>18.285.000</b>
	(+/- 0)	(+/- 0)	(+/- 0)
<b>Jahresergebnis</b>	-	<b>- 709.000</b>	<b>- 709.000</b>
		(+/- 0)	(+/- 0)

#### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.862.000 € (+/- 0). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.499.000 € (+/- 0) und auf die Abwasserentsorgung 6.363.000 € (+/- 0). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

#### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist geplant, ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € aufzunehmen.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 30.5.2013

*Schröder*

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 29.5.2013 beschlossene 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 25.7.2013 bis 9.8.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 17.7.2013

*Schröder*

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Impressum:  
Herausgeber:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Redaktion/Bezug:  
Internet:

Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de